

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00490 vom 31. August 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00490](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00490)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00490 du 31 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00490 del 31 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind ( Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Laut Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen ( Art. 43 Abs. 2 ATSG).

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Gegebenenfalls kann der Versicherungsträger das von der versicherten Person eingereichte Gesuch mit der Begründung abweisen, der Sachverhalt, aus dem diese ihre Rechte ableiten wolle, sei nicht erwiesen (BGE 117 V 261 E. 3b; SVR 2010 IV Nr. 30 S. 94, Urteil des Bundesgerichts 9C\_961/2008 vom 30. November 2009 E.

3.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 7b Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) können die Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art.

### **E. 1.3**

Die Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG in einem Fall, bei dem es um laufende Leistungen geht und wo die versicherte Person in unentschuldbarer Weise ihrer Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, indem sie die Ausführungsorgane der Invalidenversicherung daran hindert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, hat eine Umkehr der Beweislast zu Folge. Während es grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung ist, eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades abzuklären, wenn sie die Rente reduzieren oder aufheben will, wird ihr dies bei einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die versicherte Person verunmöglicht. In einem solchen Fall obliegt es dieser nachzuweisen, dass sich ihr Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussen

Ausmass verändert haben (SVR 2010 IV Nr. 30, Urteil des Bundesgerichts 9C\_961/2008 vom 30. November 2009 E. 6.3.3). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Renteneinstellung im angefochtenen Entscheid damit, dass eine medizinische Begutachtung der Beschwerdeführerin notwendig sei und dass sowohl die Gutachterstelle MEDAS als auch die Gutachterpersonen

gerichtlich bestätigt worden seien. Die Beschwerdeführerin sei mehrfach auf ihre Mitwirkungspflicht und die Konsequenzen bei Nichtmitwirken hingewiesen worden.

Nachdem sie auch die letzte Frist bis 15. Januar 2015 zur Terminvereinbarung mit der MEDAS

ungenutzt habe verstreichen lassen, liege kein beweiskräftiges Gutachten vor. Ohne nachvollziehbare ärztliche Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit sei eine rechtskonforme Invaliditätsbemessung nicht möglich, weshalb es an einer Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Rente fehle (Urk. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin lässt dem im Wesentlichen entgegen halten, dass im Zeitpunkt, als die angefochtene Verfügung erlassen worden sei, eine Rechtsverweigerungsbeschwerde in gleicher Angelegenheit hängig gewesen sei. Kraft Devolutiveffekt sei es daher der Beschwerdegegnerin verwehrt gewesen, in gleicher Angelegenheit eine Verfügung zu erlassen, was bereits zur Nichtigkeit der Verfügung führe.

Ausserdem habe keinerlei Veranlassung bestanden, diese Begutachtung durchzuführen, da ohne Zweifel feststehe, dass die Beschwerdeführerin infolge ihres Frontalhirnsyndroms keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne, worauf mehrere Gutachten in den Akten hindeuten würden. Selbst wenn sie sich der Begutachtung verweigert hätte, hätte ein Entscheid aufgrund der Akten zwangsläufig zu einer Bestätigung der Rente führen müssen (Urk. 1). 3. 3.1

Soweit die Beschwerdeführerin neuerlich vorbringen lässt

(Urk. 1 S. 2 ff.), es sei eine Verlaufsbeurteilung bei Dr. Z.\_\_\_\_ durchführen zu lassen und der Zwang zur Begutachtung bei der

MEDAS verletze sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch das Prinzip des fairen Verfahrens, wird sie auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheiden IV.2015.00033 vom 26. Februar 2015, IV.2014.00817 vom 19. September 2014 und IV.2013.00867 vom 3

#### **E. 1.4**

Darauf gelangte die Versicherte am 12. Januar 2015 mit Rechtsverweigerungsbeschwerde neuerlich an das Sozialversicherungsgericht (Urk. 5/262). Mit Vorbescheid vom 23. Januar 2015 teilte die IV-Stelle der Versicherten die voraus sichtliche Renteneinstellung mit, da infolge der Verweigerung der Mitwirkung kein beweiskräftiges Gutachten vorliege und damit die Rechtsgrundlage für die weitere Ausrichtung einer Invalidenrente fehle (Urk. 5/263). Mit Urteil und Beschluss IV.2015.00033 vom 26. Februar 2015 wurde sowohl die Rechtsverweigerungsbeschwerde als auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, letzteres zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit, abgewiesen (Urk. 5/270). Am 20. März 2015 verfügte die IV-Stelle die Renteneinstellung auf Ende des der Zustellung folgenden Monats (Urk. 2). 2.

Dagegen liess X.\_\_\_\_ am 5. Mai 2015 Beschwerde erheben (Eingang: 7. Mai 2015) mit folgenden Anträgen ( Urk. 1 S. 2)

1.

Es sei auf die Verfügung vom 20. März 2015 zurückzukommen und die Vorinstanz anzuweisen, eine Verlaufsbeurteilung bei Herrn Dr. Z.\_\_\_\_ anzuordnen.

2.

Es sei auf die Verfügung vom 20. März 2015 zurückzukommen und die Vorinstanz anzuweisen, die Rente weiterhin bis zur endgültigen Beurteilung auszubezahlen.

3.

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.

4.

Es sei das Bundesamt für Sozialversicherungen aufzufordern, bekanntzugeben, wann die Gutachterstelle MEDAS im vorliegenden Verfahren der Versicherten zugelost wurde.

#### **E. 5**

Es sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Beschwerdeführerin einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Person des Unterzeichnenden beizuordnen.

Am 6. Mai 2015 trat das Bundesgericht mit Urteil 8C\_277/2015 auf die Beschwerde gegen den Entscheid IV.2015.00033 vom 26. Februar 2015 infolge eines offensichtlichen Begründungsmangels nicht ein. Die IV-Stelle schloss in der Vermehmlassung vom 4. Juni 2015 auf Abweisung der Beschwerde in diesem Verfahren ( Urk. 4). Mit Verfügung vom 5. Juni 2015 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass ein zweiter Schriftenwechsel nicht als erforderlich erachtet werde, es ihr aber unbenommen sei, sich nochmals zu äussern oder weitere Unterlagen einzureichen ( Urk. 7).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend eingegangen.

Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 7**

IVG oder nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.